jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/9/23 12Os36/04, 12Os129/05w, 11Os5/15t, 13Os25/21g, 14Os119/20m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.09.2004

Norm

StGB §146 C1

Rechtssatz

Ein Schaden in voller Höhe der irrtumsbedingten Leistung tritt auch dann ein, wenn die Gegenleistung unter Beachtung opferbezogener Faktoren aus wirtschaftlicher Sicht wertlos ist (WK-StGB - 2 § 146 Rz 82).

Entscheidungstexte

- 12 Os 36/04
  Entscheidungstext OGH 23.09.2004 12 Os 36/04
- 12 Os 129/05w
  Entscheidungstext OGH 23.02.2006 12 Os 129/05w
  Auch; Beisatz: Der Umstand, dass die Sache für das Opfer individuell nicht nützlich ist, muss vom Vorsatz des Täters umfasst sein. (T1)
- 11 Os 5/15t
  Entscheidungstext OGH 28.04.2015 11 Os 5/15t
- 13 Os 25/21g
  Entscheidungstext OGH 19.05.2021 13 Os 25/21g
  Vgl
- 14 Os 119/20m
  Entscheidungstext OGH 27.04.2021 14 Os 119/20m
  Vgl; Beisatz: In die Bewertung der Gegenleistung sind auch opferbezogene Faktoren einzubeziehen, wobei die persönlichen Vorstellungen des Opfers und dessen Präferenzen („persönlicher Wirtschaftsplan“) zu berücksichtigen sind. Nur (aus wirtschaftlicher Sicht) willkürliche Individualinteressen haben außer Betracht zu bleiben. (T2)
  Beisatz: Hier: Kriterien zur Bewertung der Arbeitsleistung eines gedopten Berufsradrennfahrers unter dem Gesichtspunkt individueller Nützlichkeit der Leistung für dessen Dienstgeber (Radrennmannschaften). (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119371

Im RIS seit

23.10.2004

Zuletzt aktualisiert am

29.06.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at